

**Stadtgemeinde
WEITRA**

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 07.04.2022

Beginn: 19,00 Uhr

Ende: 19,50 Uhr

im Rathaussaal Weitra

Die Einladung erfolgte am:

30.03.2022

durch Kurrende-Einzelladung

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister Patrick Layr
- 2.

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------------------|
| 1. gf. GR-StR Joachim Fischer BSc | 2. gf. GR-StR Alfred Huber |
| 3. gf. GR-StR Franz Haumer | 4. gf. GR-StR Ing. Rainer Oppel |
| 5. gf. GR-StR Ing. Wolfgang Walter | 6. GR Andrea Bachofner |
| 7. GR Stefanie Bruckmüller BSc | 8. GR Dietmar Butschell |
| 9. GR Michael Gall | 10. GR Stefan Kolm |
| 11. GR Franz Krauskopf jun. | 12. GR Sandra Leb-Stangl |
| 13. GR Dietmar Millner | 14. GR Maximilian Mörzinger |
| 15. GR Dr. Hubert Prinz | 16. GR Stefan Semper |
| 17. GR Martina Stitz (ab 19,03 Uhr) | 18. GR Bernhard Teubl |
| 19. | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--|--------------|
| 1. StADir. Friedrich Winkler
zur Protokollführung | 2. 9 Zuhörer |
|--|--------------|

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1 Vizebürgermeisterin Petra Zimmermann-Moser | 2. GR Johannes Schmidt BSc |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Patrick Layr
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

- Pkt.: 1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24. Februar 2022 – Bgm.
2. Rechnungsabschluss Haushalt 2021 – Bgm.
3. Volkshochschule; Rechnungsabschluss 2021 – VzbgmIn.
4. Hans Matthaer – Stiftungsfonds; Rechnungsabschluss 2021 – VzbgmIn.
5. Bürgerspitalstiftung Weitra; Rechnungsabschluss 2021 – StR Huber
6. Bürgerspitalstiftung Weitra; Voranschlag 2022 – StR Huber
7. Öffentliches Gut; Ansuchen um Grundkauf Katastralgemeinde Spital – StR Huber, Bgm.
8. Öffentliches Gut KG Spital; Widmung und Entwidmung von Teilstücken nach Vermessung – Bgm.
9. Kaufvertrag; Ankauf von einem privaten Grundstück durch die Stadtgemeinde Weitra – Bgm.
10. Öffentliches Gut; Grundabtretung nach Vermessung – Bgm., StR Huber
11. Kinderspielplatz Böhmerstraße; Leihvertrag mit der Burgenländischen Siedlungsgenossenschaft – Bgm.
12. Grundankauf der Stadtgemeinde Weitra; Kaufvertrag – Bgm., StR Huber
13. LEADER Mitgliedschaft im Verein LAG Waldviertler Grenzland für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2029) im Rahmen der LEADER-Bewerbung – Bgm.
14. Rückkauf Betriebsbauland; Schützenbergerstraße – Bgm.
15. Budget; Änderung der Verwendung von Kreditmitteln – Bgm.
16. Vergabe der Wohnung 225/9 nach Ausschreibung – StR Haumer
17. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Entschuldigt: GR Johannes Schmidt und VzBgmln. Petra Zimmermann-Moser aus beruflichen Gründen.

Besucher: Bgm. a.D. Raimund und Maria Fuchs, Manuela Huber, Sabine Millner, StR a.D. Franz Neunteufel, Regina Neunteufel, GR a.D. Maria Prinz, StR a.D. Erwin Hackl und Elisabeth Hackl

Der Bürgermeister begrüßt die Besucher.

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24. Februar 2022 – Bgm.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll ist genehmigt.

2. Rechnungsabschluss Haushalt 2021 – Bgm.

Sachlage: Der Rechnungsabschluss 2021 samt Beilagen liegt im Entwurf vor. Er lag in der Zeit vom 23.03.2022 bis 07.04.2022 im Stadtamt zur öffentlichen Einsicht auf. Stellungnahmen hierzu wurden keine eingebracht. Den Parteien wurde je ein Exemplar zur Verfügung gestellt. Er wurde am 04.04.2022 vom Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst. Diese Niederschrift liegt den Sitzungsunterlagen bei und die Feststellungen werden vorgetragen.

Rechnungsabschluss 2021

Stadtgemeinde Weitra

1) ERGEBNISRECHNUNG			
2)	RA 2021	VA 2021	+/- in EUR
3) Summe Erträge	6.807.761,68	6.180.700,00	627.061,68
4) Summe Aufwendungen	6.284.928,25	6.539.900,00	-254.971,75
5) Nettoergebnis	522.833,43	-359.200,00	882.033,43
6) Summe Haushaltsrücklagen	49.444,69	28.900,00	20.544,69
7) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	572.278,12	-330.300,00	902.578,12
8) Aufwandsdeckungsgrad (%)	108,32	94,51	13,81
9) FINANZIERUNGSRECHNUNG			
10) Operative Gebarung	RA 2021	VA 2021	+/- in EUR
11) Summe Einzahlungen	6.556.100,62	6.085.000,00	471.100,62
12) Summe Auszahlungen	5.504.720,92	5.507.200,00	-2.479,08
13) Saldo 1 operative Gebarung	1.051.379,70	577.800,00	473.579,70
14) Investive Gebarung	RA 2021	VA 2021	+/- in EUR
15) Summe Einzahlungen	242.175,94	408.700,00	-166.524,06
16) Summe Auszahlungen	989.734,63	1.543.000,00	-553.265,37
17) Saldo 2 investive Gebarung	-747.558,69	-1.134.300,00	386.741,31
18) Investitionsintensität (% der Erträge)	14,54	24,96	-10,43
19) Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)	303.821,01	-556.500,00	860.321,01
20) Finanzierungstätigkeit	RA 2021	VA 2021	+/- in EUR
21) Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	1.895,26	1.875.900,00	-1.874.004,74
22) Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	363.098,60	364.300,00	-1.201,40
23) Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	-361.203,34	1.511.600,00	-1.872.803,34
24) Saldo 5 + Zunahme / - Abnahme der liquiden Mittel (Saldo 3 + Saldo 4)	-57.382,33	955.100,00	-1.012.482,33

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet anhand der Aufstellungen über die Gruppensummen des Haushaltes, stellt Vergleiche mit dem VA an, referiert über die Differenz zwischen RA und VA und berichtet über die investiven Vorhaben. Der Bgm. nennt die Posten mit den größten Überschreitungen und Unterschreitungen der budgetierten Summen. Er verweist auf bessere Zuwendungen aus Bedarfszuweisungen und Mitteln aus den Ertragsanteilen. Er nennt die Summen des Haushaltspotentials und referiert über die aktuelle Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und zitiert auszugsweise aus dem Bericht zum Rechnungsabschluss. Er nennt den Schuldenstand der Gemeinde. € 3.544.856,88. Keine weiteren Stellungnahmen.

GR Martina Stitz kommt um 19.03 Uhr in die Sitzung.

Antrag an den GR: Der Rechnungsabschluss des Jahres 2021 möge beschlossen werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: GR TOP02 RA2021

3. Volkshochschule; Rechnungsabschluss 2021 – VzbglmIn.

Sachlage: Der Rechnungsabschluss der Weitraer Volkshochschule liegt dem GR vor.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet von den Aktivitäten der Weitraer Volkshochschule im vergangenen Jahr und verliest die untenstehenden Zahlen. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Rechnungsabschluss der Weitraer Volkshochschule möge beschlossen werden. Keine weiteren Stellungnahmen.

Rechnungsabschluss für das Jahr 2021

=====

Ausgaben:	Honorare für Kurse	€	1 225,00
	Sonstiger Kursaufwand	€	
	Honorare für Vorträge	€	144,00
	Veranstaltungen und Exkursionen	€	138,00
	Werbung	€	1 446,12
	Anschaffungen und Lehrbehelfe	€	
	Personalaufwand	€	
	Raumkosten	€	
	Diverse Ausgaben	€	46,69
		€	<u>2 999,81</u>
Einnahmen:	Einnahmen aus Kursen	€	675,00
	Einnahmen aus Vorträgen	€	150,00
	Einnahmen aus Veranstaltungen u. Exkursionen	€	
	Sonstige Einnahmen	€	0,73
	Subvention Verband NÖ. Volkshochschulen	€	429,87
	Subvention Gemeinde	€	1 744,21
		€	<u>2 999,81</u>
	Einnahmen 2021	€	2 999,81
	Ausgaben 2021	€	2 999,81
	Überschuß / Abgang	€	<u>0,00</u>

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Hans Matthaei – Stiftungsfonds; Rechnungsabschluss 2021 – VzbgmIn.

Sachlage: Der Rechnungsabschluss des Hans Matthaei – Stiftungsfonds liegt dem GR vor.

Stellungnahmen: Bgm. berichtet von den Aktivitäten des Hans Matthaei – Stiftungsfonds im vergangenen Jahr und verliest die untenstehenden Zahlen. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Rechnungsabschluss des Hans Matthaei – Stiftungsfonds möge beschlossen werden.

RECHNUNGSABSCHLUSS 2021
des „Hans Matthaei-Stiftungsfonds“

=====

Einnahmen:	Zinsertrag Sparbuch	€	10,57
Ausgaben:	Ersatz für Verwaltungsarbeit	€	0,00
	Grabpflege Friedhof Simmering	€	0,00
	Grabpflege Friedhof Weitra	€	0,00
	Grabeinlöse Friedhof Simmering	€	0,00
	Grabeinlöse Friedhof Weitra	€	0,00
	Geleistete Unterstützungen	€	0,00
	Summe Ausgaben	€	0,00
	Stand Sparbuch per 01.01.2021	€	140 864,11
	Einnahmen 2021	€	10,57
	Ausgaben 2021	€	0,00
	Stand Sparbuch per 31.12.2021	€	140 874,68
	Gesamtvermögen	€	140 874,68

Anmerkung Kassenverwalter:

Beim Rechnungsabschluss 2021 „Hans Matthaei-Stiftungsfonds“ wurden die Ausgaben nicht verrechnet und vom Sparbuch behoben. Daher weist der Rechnungsabschluss 2021 keinen Ausgabensaldo auf. Die Behebung der Ausgaben gemäß Aufstellung wird im Jahr 2022 verrechnet und kommt im RA 2022 zu tragen.

Anmerkung:

Berechnung Ausgaben 2021:

Ausgaben:	Ersatz für Verwaltungsarbeit	€	436,00
	Grabpflege Friedhof Simmering	€	457,80
	Grabpflege Friedhof Weitra	€	457,80
	Grabeinlöse Friedhof Simmering	€	0,00
	Grabeinlöse Friedhof Weitra	€	0,00
	Geleistete Unterstützungen	€	200,00
	Summe Ausgaben	€	<u>1 551,60</u>

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Bürgerspitalstiftung Weitra; Rechnungsabschluss 2021 – StR Huber

Sachlage: Der Rechnungsabschluss der Bürgerspitalstiftung Weitra liegt dem GR vor.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet von den Aktivitäten der Bürgerspitalstiftung Weitra im vergangenen Jahr und verliest die untenstehenden Zahlen. Der Bgm. bedankt sich bei StR Huber für die hervorragende Arbeit für die Bürgerspitalstiftung. Zuschüsse würden an Bedürftige der Stadtgemeinde Weitra vergeben. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Rechnungsabschluss der Bürgerspitalstiftung Weitra möge beschlossen werden.

RECHNUNGSABSCHLUSS 2021

=====		
Verkauf von Grundstücken	€	0,00
Erlöse aus Verpachtungen	€	4 737,36
Jagdpacht	€	563,04
Erlöse aus Holzverkauf	€	299,04
Mieten und Betriebskosten	€	0,00
Zinsen Girokonto und Sparbuch	€	1,88
Zinsen Wertpapier	€	0,00
EINNAHMEN - Summe	€	5 601,32
<hr/>		
Ankauf von Grundstücken	€	0,00
Instandhaltung Grund und Boden	€	901,80
Öffentliche Abgaben (Grundbesitz)	€	1 322,68
Körperschaftsteuer	€	0,00
Wiederaufforstung	€	0,00
Sonstige Verbrauchsgüter (Waldbesitz)	€	0,00
Entlohnung Waldarbeiter	€	75,00
Pflege der Waldgrundstücke	€	22,60
Löhne städt. Bauhof (Grundbesitz)	€	0,00
Entlohnung Aushilfsarbeiter (Gebäude)	€	0,00
Stromkosten Hausbesitz (Gebäude)	€	713,86
Instandhaltung Gebäude	€	0,00
Instandhaltung Kirche	€	0,00
Versicherung Gebäude	€	1 430,78
Versicherung Kirche	€	405,38
Öffentliche Abgaben (Hausbesitz)	€	2 182,01
Ersatz für Verwaltungsarbeit	€	0,00
Löhne städt. Bauhof (Gebäude)	€	0,00
Zuschüsse aus Stiftung	€	0,00
Geldverkehrsspesen	€	119,40
AUSGABEN - Summe	€	7 173,51
<hr/>		
Einnahmen 2021	€	5 601,32
Gesamtsumme liquide Mittel per 31.12.2020	€	55 666,12
Ausgaben 2021	€	7 173,51
	€	54 093,93
Durchlaufer - Einnahmen 2021	€	0,00
Durchlaufer - Ausgaben 2021	€	842,72
Gesamtsumme liquide Mittel per 31.12.2021	€	53 251,21
<hr/>		

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 07.04.2022.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Bürgerspitalstiftung Weitra; Voranschlag 2022 – StR Huber

VORANSCHLAG 2022

Haushaltskonto		VA 2022	VA 2021	RA 2020
Verkauf von Grundstücken	€	0,00	0,00	0,00
Erlöse aus Verpachtungen	€	3 700,00	3 700,00	4 350,45
Jagdrecht	€	700,00	700,00	580,05
Erlöse aus Holzverkauf	€	2 000,00	3 500,00	6 454,79
Mieten und Betriebskosten	€	0,00	0,00	0,00
Zinsen Girokonto und Spargbuch	€	0,00	0,00	1,88
Überschuß Vorjahr	€	55 600,00	55 600,00	0,00
Einnahmen - Summe	€	62 000,00	63 500,00	11 387,17
Ankauf von Grundstücken	€	0,00	0,00	0,00
Instandhaltung Grund und Boden	€	500,00	1 000,00	250,00
Öffentliche Abgaben (Grundbesitz)	€	1 500,00	1 500,00	1 229,80
Körperschaftsteuer	€	0,00	0,00	0,00
Wiederaufforstung	€	500,00	500,00	0,00
Sonstige Verbrauchsgüter (Waldbesitz)	€	500,00	500,00	0,00
Entlohnung Waldarbeiter	€	3 000,00	4 000,00	5 208,00
Pflege der Waldgrundstücke	€	1 000,00	1 000,00	850,60
Löhne städtischer Bauhof (Waldbesitz)	€	0,00	0,00	0,00
Entlohnung Aushilfsarbeiter (Gebäude)	€	1 000,00	1 000,00	842,72
Stromkosten (Hausbesitz)	€	900,00	900,00	631,01
Instandhaltung Gebäude	€	1 000,00	2 000,00	0,00
Instandhaltung Kirche	€	2 000,00	1 000,00	0,00
Versicherung Gebäude	€	1 600,00	1 600,00	1 418,40
Versicherung Kirche	€	500,00	500,00	400,44
Öffentliche Abgaben (Hausbesitz)	€	2 600,00	2 600,00	1 987,20
Ersatz Verwaltungsarbeit	€	0,00	0,00	0,00
Löhne städtischer Bauhof (Hausbesitz)	€	0,00	0,00	0,00
Zuschüsse aus Stiftung	€	0,00	0,00	0,00
Geldverkehrsspesen	€	100,00	100,00	100,91
Anlage Wertpapier	€	45 300,00	45 300,00	0,00
Ausgaben - Summe	€	62 000,00	63 500,00	12 919,08

Sachlage: Der Voranschlag 2022 der Bürgerspitalstiftung Weitra liegt dem GR vor.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet von den geplanten Aktivitäten der Bürgerspitalstiftung Weitra im kommenden Jahr und verliest die untenstehenden Zahlen. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Voranschlag 2022 der Bürgerspitalstiftung Weitra möge beschlossen werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Öffentliches Gut; Ansuchen um Grundkauf Katastralgemeinde Spital – StR Huber, Bgm.

Sachlage: Im Zuge der Vermessung GZ 9851 in der Katastralgemeinde Spital wurde eine Überlassung von Teilstücken aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Weitra, KG Spital mündlich vereinbart. Anschließend fand diese Vermessung statt. Dies wurde von der Vermessung ZT Weißenböck - Morawek am 16.06.2021 durchgeführt. Dazu liegt ein Plan in der Anlage vor.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Huber berichtet von der Vermessung. StR Huber erklärt die Sachlage und die Hintergründe der Vermessung damit, dass der Planstand unübersichtlich war. Dieser wurde nun bereinigt. Nun sind keine Pflegearbeiten für die Stadtgemeinde Weitra zu erwarten. Keine Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Teilstücke 1, 2, 4 und 5 gemäß der Vermessung, GZ 9851, durchgeführt von der Vermessung, ZT Weißenböck - Morawek, mögen zu einem Preis von € 1 / m², das sind 204m² x € 1, gesamt: € 204,00 an Franz Haumer 3970 Spital 21 verkauft werden. Der Gemeinderat stimmt einer Beurkundung gemäß § 13 LiegTeilG ausdrücklich zu.

- StR OV Franz Haumer erklärt sich in dieser Sache als Befangen, da er als Käufer auftritt und verlässt die Sitzung um 19.13 Uhr.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig (Die Abstimmung fand ohne StR Haumer statt.)

8. Öffentliches Gut KG Spital; Widmung und Entwidmung von Teilstücken nach Vermessung

– Bgm.

Sachlage: Nach der unter TOP07 angeführten Sachlage sind nach der Vermessung GZ 9851 Teilstücke aus dem öffentlichen Gut zu widmen und zu entwidmen. Die entsprechende Kundmachung findet sich im Antrag.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Huber berichtet von der Vermessung. Keine Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende Kundmachung möge beschlossen werden:

Aufgrund des. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTei1G) wird kundgemacht:

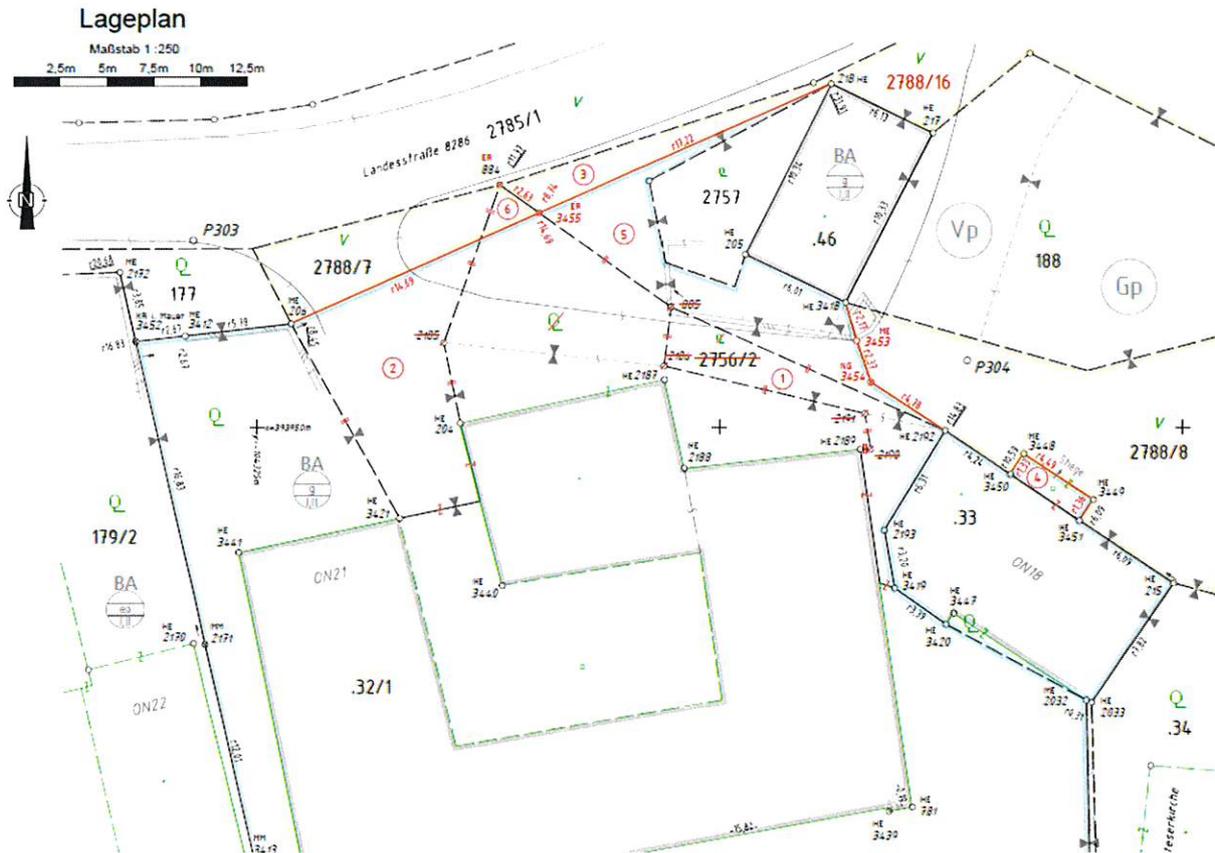
B E S C H L U S S – K U N D M A C H U N G

Gemäß des vorliegenden Teilungsplanes der Vermessungskanzlei, DI Weißenböck - Morawek, GZ 9851, vom 16.06.2021, welcher am Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, werden die in nachstehender Tabelle ausgewiesenen Grundstücksteile in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde übernommen und dienen als öffentliche (Verkehrs)Fläche (W = Widmung) bzw. werden aus dem öffentlichen Gut der genannten Katastralgemeinde ausgeschieden und dienen daher nicht mehr als öffentliche (Verkehrs)Fläche (E = Entwidmung) und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

KG Spital 07337

Grundstück / Einlagezahl Quellgrundstück		Trennstück / m ²		Eigentümer Zielgrundstück	Widmung (W) Entwidmung (E)		Vereinigung mit Zielgrundstück	
Gst.	EZ	Tst.	M ²		W	E	Gst.	EZ
2756/2	97	1	44	Haumer Franz 3970 Spital 21		X	.32/1	19
2788/7	99	2	84	Haumer Franz 3970 Spital 21		X	.32/1	19
2788/8	99	3	277	Stadtgemeinde Weitra, öffentliches Gut	X		2788/16	99
2788/8	99	4	6	Haumer Franz 3970 Spital 21		X	.33	19
2788/8	99	5	70	Haumer Franz 3970 Spital 21		X	.32/1	19
32/1	19	6	4	Stadtgemeinde Weitra, öffentliches Gut	X		2788/7	99

Diese Plandarstellung ist Bestandteil der Kundmachung Widmung / Entwidmung öffentliches Gut.
Vermessungsplan der Vermessungskanzlei, DI Weißenböck - Morawek, GZ 9851, vom 16.06.2021



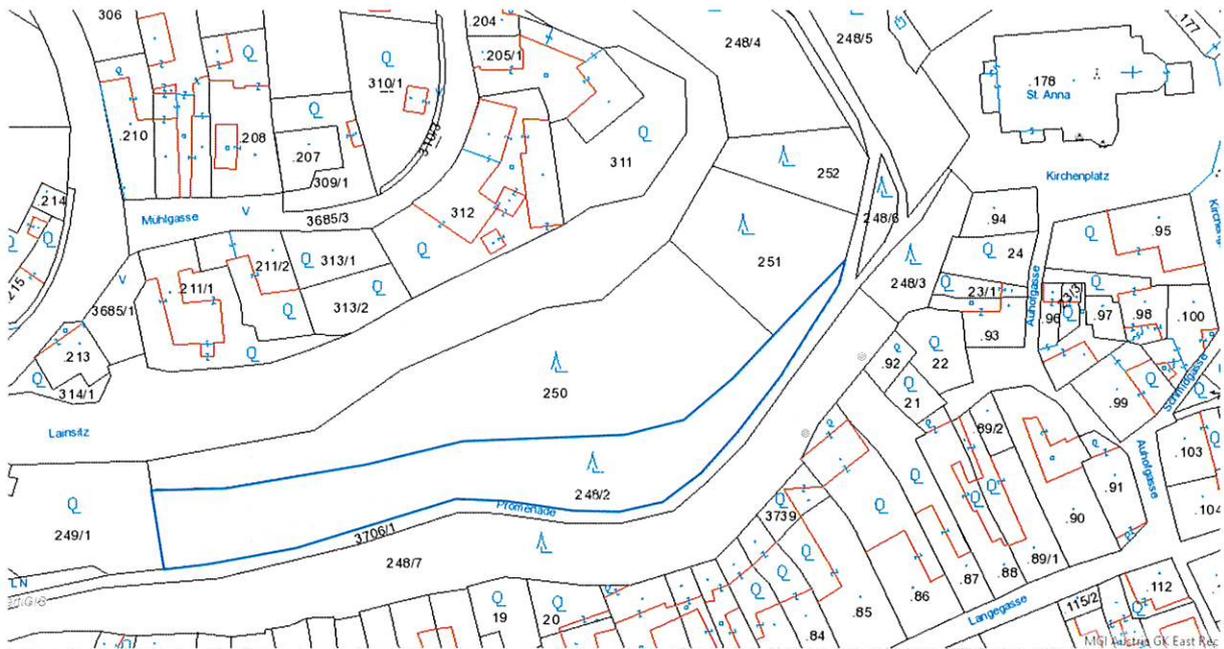
Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

StR Haumer kommt wieder in die Sitzung um 19,14 Uhr.

9. Kaufvertrag; Ankauf von einem privaten Grundstück durch die Stadtgemeinde Weitra – Bgm.

Sachlage: Familie Franz und Regina Neunteufel sind im Besitz des Grundstückes Nummer 248/2 KG Weitra 07348, im Bereich der Promenade am Abhang hinter der Promenade hinab zur Lainsitz. Dieses Grundstück möchte die Familie Neunteufel der Stadtgemeinde Weitra verkaufen. Dazu liegt ein Kaufvertrag vor.



Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage und berichtet von der Absprache mit der Familie Neunteufel. Er berichtet von ausstehenden Pflegearbeiten in diesem Areal. Die zukünftige Gestaltung kann nun in Händen der Gemeinde gehalten werden. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: folgender Kaufvertrag möge unterfertigt werden:

KAUFVERTRAG

Welcher zwischen:

1. den Ehegatten Franz NEUNTEUFEL geb. 28.3.1956, und Regina NEUNTEUFEL geb. 21.11.1963 beide wohnhaft in 3970 Weitra, Untere Landstraße 144, als verkaufende Partei einerseits und
 2. der Stadtgemeinde Weitra, 3970 Weitra, Rathausplatz 1, vertreten durch die gefertigten Funktionäre, als kaufende Partei andererseits
- abgeschlossen wurde, wie folgt:

ERSTENS: Die Ehegatten Franz NEUNTEUFEL und Regina NEUNTEUFEL verkaufen und übergeben hiemit und die Stadtgemeinde Weitra durch ihre Vertretung kauft und übernimmt hiemit zur Gänze, mit allen den Erstgenannten diesbezüglich zustehenden Rechten die diesen je zu einem Hälfteanteil gehörige Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 07348 Weitra:

EZ.1160 mit dem Grundstück 248/2 Wald (10),

*im unverbürgten Gesamtflächenausmaß von 26 a 78 m²,
so wie alles liegt und steht, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von -----
----- EURO 580,--*

in Worten fünfhundertachtzig Euro.

ZWEITENS: Die kaufende Partei verpflichtet sich diesen ganzen Kaufpreis im Betrag von EURO 580,00 innerhalb von einer Woche ab Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages durch sämtliche Vertragsparteien an die verkaufende Partei zur Überweisung zu bringen, wobei seitens der verkaufenden Partei auf eine Verzinsung, Wertsicherung und grundbücherliche Sicherstellung des Kaufpreises verzichtet wird. Für den Fall des Verzuges verpflichtet sich die verkaufende Partei 6 % Verzugszinsen auf das Jahr gerechnet zu bezahlen.

DRITTENS: Besitz und Genuss, Gefahr und Zufall, Vorteil und Last gehen mit Vertragsunterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien an die kaufende Partei über. Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern und Abgaben gilt der Tag der Vertragsunterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien.

VIERTENS: Die verkaufende Partei haftet der kaufenden Partei - soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird - für die vollkommene Freiheit des Vertragsobjektes von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten, mit Ausnahme allfälliger, im Grundbuch nicht eingetragener Wegerechte.

Für ein bestimmtes Ausmaß und eine besondere Beschaffenheit der Vertragsliegenschaft wird seitens der verkaufenden Partei nicht gehaftet.

Die kaufende Partei erklärt in Kenntnis der Grundstücksgrenzen in der Natur zu sein und die Vertragsparteien erklären sich unabhängig davon auf den vereinbarten Kaufpreis geeinigt zu haben ob die im Grundbuch angegebene Fläche mit der anlässlich einer allfälligen Vermessung der Vertragsliegenschaft sich ergebenden Fläche übereinstimmt.

FÜNFTENS: Die Parteien erklären ausdrücklich für den Fall, dass ein Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem wahren gemeinen Wert der Kaufsliegenschaft bestehen sollte, dass ihnen der wahre Wert durch Erkundigungen bekannt war, sie sich jedoch dennoch bei dem genannten Kaufpreis geeinigt haben.

SECHSTENS: Die verkaufende Partei erteilt die Einwilligung, dass das Eigentumsrecht zur Gänze für die kaufende Partei auf, die im Absatz ERSTENS dieses Vertrages genannte Liegenschaft grundbücherlich einverleibt werde.

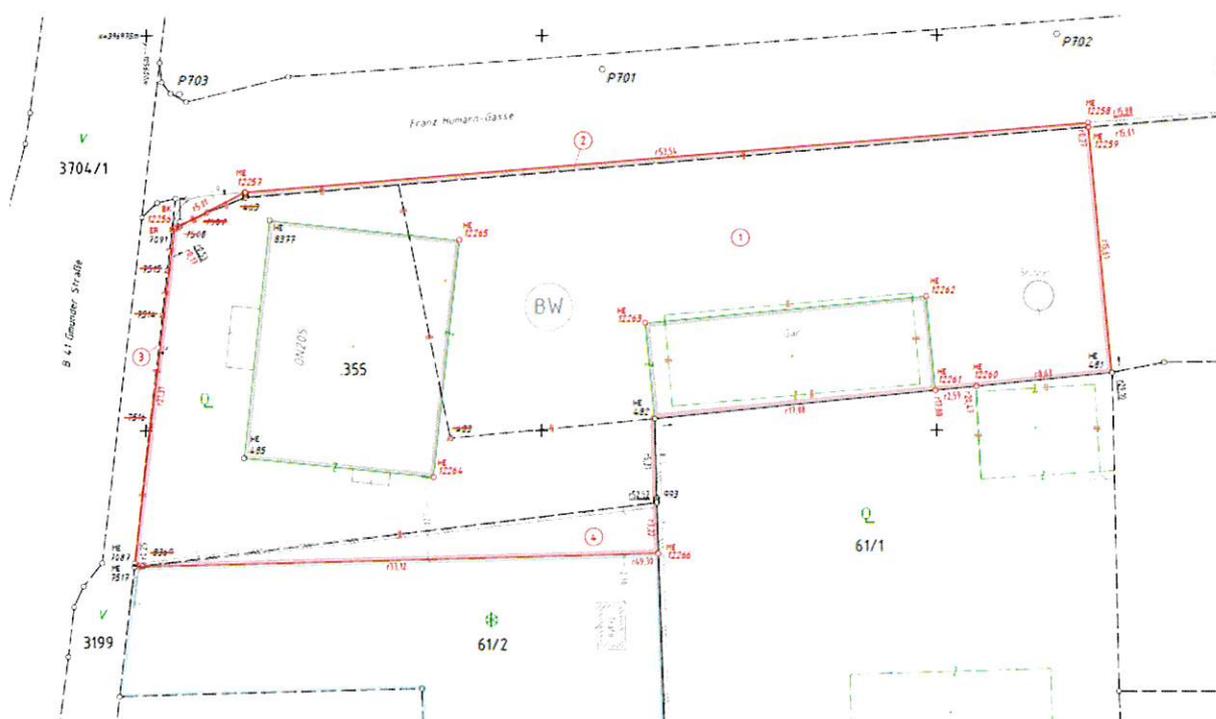
SIEBENTENS: Die Kosten für die Errichtung und Verbücherung dieser Urkunde samt Gerichtskosten, für allfällige Genehmigungen, ferner die Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen treffen die kaufende Partei, welche auch allein den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat. Eine allenfalls zu entrichtende Immobilienertragsteuer ist jedoch zur Gänze von der verkaufenden Partei zu bezahlen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Öffentliches Gut; Grundabtretung nach Vermessung – Bgm., StR Huber

Sachlage: Im Zuge der Vermessung GZ9902A, durchgeführt von der Vermessungskanzlei Weißenböck – Morawek am 07.12.2021 in der Franz Human-Gasse, Ecke Gmünderstraße kam es zu Anpassungen an den Stand in der Natur. Nach dem die gesamte Liegenschaft den Eigentümer wechselt, war es nicht möglich die Teilstücke, die die Stadtgemeinde Weitra erhält und verliert, mittels Verfahren gemäß § 13 LiegTeilG zu verbüchern. Daher wurde der Grundabtretungsvertrag erstellt. Die angesprochenen Gasleitungen befinden sich nicht in den zu übertragenen Teilstücken.



Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er informiert von 2 Kästen auf Privatgrund, welcher nun öffentlich weiterhin betreten werden kann.

Antrag an den GR: Folgender Vertrag möge unterfertigt werden:

GRUNDABTRETUNGSVERTRAG welcher zwischen:

1. der **Stadtgemeinde Weitra (öffentliches Gut)**, 3970 Weitra, Rathausplatz 1, im Folgenden erste Partei genannt, einerseits, und
2. der **WHM Immobilien GmbH**, FN 411592 h, 3970 Weitra, Sparkasseplatz 162, im Folgenden zweite Partei genannt, andererseits,

vereinbart und abgeschlossen worden ist, wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. Dem gegenständlichen Vertrag wird die Vermessungsurkunde vom 07.12.2021 zu Geschäftszahl GZ 9902A der DI Christina Weißenböck-Morawek, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2, zu Grunde gelegt.
- 1.2. Festgestellt wird, dass diese Vermessungsurkunde bereits mit Bescheid vom 07.12.2021 des Vermessungsamtes Gmünd bescheinigt und die Änderungen der Grundstücksgrenzen durch die Baubehörde I. Instanz bewilligt wurden.
- 1.3. In Anerkennung der Sach- und Rechtslage erfolgt mit dem gegenständlichen Vertrag auf Grund der vorgenannten Vermessungsurkunde die einvernehmliche Berichtigung der Grundstücksgrenzen zwischen den Vertragsparteien.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Vertragsgegenstand dieses Grundabtretungsvertrages ist auf Grund der vorgenannten Vermessungsurkunde das Trennstück 2 des Grundstückes Nr. 3718 mit einer Fläche von 17 m² folgender Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 07348 Weitra

EINLAGEZAHL 1068

BEZIRKSGERICHT Gmünd

Letzte TZ 99/2022

ÖFFENTLICHES GUT

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

3718 Sonst(10) (2792) Änderung in Vorbereitung

u.a. Grundstücke

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonst(30): Sonstige (Verkehrsrandflächen)

Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)

Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)

***** A2 *****

***** B *****

2 ANTEIL: 1/1

Stadtgemeinde Weitra - öffentliches Gut

ADR: Rathausplatz 1, Weitra 3970

a 3537/2021 Beschluss (TZ 3537/21) 2021-11-26 Eigentumsrecht

***** C *****

5 a 1072/1989

DIENSTBARKEIT der Gasleitung und der technischen Anlagen

auf GSt 3718

gem Pkt 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1989-11-08 für

EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

3. Abtretungserklärung

- 3.1. Die erste Partei, die Stadtgemeinde Weitra (öffentliches Gut), tritt der zweiten Partei, der WHM Immobilien GmbH, den Vertragsgegenstand gemäß Vertragspunkt 2. samt dem faktischen und rechtlichen Zubehör, nach Maßgabe des gegenwärtigen baulichen und wirtschaftlichen Zustandes, mit den Grenzen, Marken und Einfriedungen, wie diese in der Natur bestehen, wie überhaupt mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die erste Partei den

Vertragsgegenstand bisher besessen und benützt hat, beziehungsweise zu besitzen und benützen berechtigt war, zum Zwecke der Berichtigung der Grundstücksgrenzen ab.

3.2. *Die Grundabtretung erfolgt vollkommen unentgeltlich. Der Erwerber hat kein Entgelt zu leisten.*

3.3. *Mit dieser Grundabtretung wird den tatsächlichen Besitzverhältnissen entsprochen. Ein Besitzübergang zwischen den Vertragsparteien findet durch die Grenzberichtigung daher nicht statt.*

4. Gewährleistung, Haftung

4.1. *Die zweite Partei hat den Vertragsgegenstand samt allem Zubehör besichtigt und sich über Grenzverlauf und Zustand aufgrund eigener Wahrnehmung informiert.*

4.2. *Die erste Partei haftet weder für Flächenausmaß, Bauzustand, Widmung oder eine sonstige Eigenschaft des Vertragsgegenstandes und sichert keine besonderen Eigenschaften desselben zu.*

4.3. *Der aktuelle Grundbuchsstand und die Belastung des Vertragsgegenstandes ist den Vertragsparteien bekannt.*

4.4. *Die erste Partei haftet dafür, dass der Vertragsgegenstand satz- und lastenfrei in den bücherlichen Besitz der zweiten Partei übergeht sowie das dritten Personen keine außerbücherlichen Rechte, insbesondere keine Bestand- oder Dienstbarkeitsrechte, zustehen. Die Freilassung des Vertragsgegenstandes hinsichtlich der unter C-LNR 5 einverlebten Dienstbarkeit der Gasleitung und der technischen Anlagen ist vom beurkundenden Notar durchzuführen.*

5. Dienstbarkeitsbestellung

5.1. *Die zweite Partei als Eigentümer des dienenden Grundstückes Nr. 355 Katastralgemeinde 07348 Weitra räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstückes, der ersten Partei die persönliche Dienstbarkeit des Rechtes des Bestandes und des Betriebes von Verteilerkästen nach Art und Umfang gemäß diesem Vertragspunkt ein.*

5.2. *Die Dienstbarkeit des Bestandes und des Betriebes von Verteilerkästen umfasst das Recht, auf dem dienenden Grundstück die drei bestehenden Verteilerkästen (für Straßenbeleuchtung und Lichtwellenleiter etc.) zu erhalten und zu betreiben und alle erforderlichen Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten unter zeitgerechter Verständigung des Eigentümers des dienenden Grundstückes vorzunehmen.*

5.3. *Die Positionierung der drei Verteilerkästen ist in der Planskizze, welche als **Anlage 1** diesem Vertrag angeschlossen wird, blau dargestellt.*

5.4. *Die Dienstbarkeit erfolgt uneingeschränkt, unwiderruflich, unkündbar, unentgeltlich, auf unbestimmte Zeit und ist durch Einverleibung im Grundbuch zu verdinglichen.*

5.5. *Die erste Partei nimmt die Dienstbarkeitsbestellung rechtsverbindlich an.*

6. Aufsandungserklärung

6.1. *Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erteilen die gefertigten Vertragsparteien folgende Aufsandungserklärung und erklären die ausdrückliche Einwilligung, dass folgende grundbücherliche Eintragungen vorgenommen werden können:*

- 1) *Ob dem Trennstück 2 des Grundstückes Nr. 3718 Katastralgemeinde 07348 Weitra die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die WHM Immobilien GmbH, FN 411592h.*

2) Ob der für das Grundstück Nr. 355 Katastralgemeinde 07348 Weitra neu zu eröffnenden Einlagezahl im Lastenblatt die Einverleibung der Dienstbarkeit des Bestandes und des Betriebes von Verteilerkästen gemäß Vertragspunkt 5. auf Grundstück Nr. 355 für die Stadtgemeinde Weitra.

7. Rangordnungserklärung für die beabsichtigte Veräußerung

7.1. Die Vertragsparteien erklären nach Rechtsbelehrung gemäß §§ 53 ff. GBG von der Anmerkung einer Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung aus Kostengründen Abstand zu nehmen und keinen diesbezüglichen Auftrag an den beurkundenden Notar zu erteilen.

8. Vollmacht, Einwilligungserklärung zum Datenschutz

8.1. Die Vertragsparteien bevollmächtigen hiermit Frau Caroline POROD, geb. 12.04.1993, Notarassistentin, 3950 Gmünd, Stadtplatz 39, in ihrem Namen Berichtigungen, Ergänzungen und Nachträge zu diesem Vertrag, welche in Übereinstimmung mit dem Willen der Vertragsparteien zur Durchführung dieses Vertrages im Grundbuch erforderlich sind – auch in öffentlich beglaubigter Form und in Form von Notariatsakten – zu unterfertigen. Die Vertragsparteien bevollmächtigen weiters Herrn Dr. Bernhard DISTLBACHER MBL, öffentlicher Notar, 3950 Gmünd, Stadtplatz 39, alle zur Durchführung dieses Vertrages samt Nachträgen erforderlichen Handlungen vor Gerichten und Verwaltungsbehörden vorzunehmen, Zustellungen aller Art entgegenzunehmen und in ihrem Namen rechtswirksam Erklärungen abzugeben. Diese Vollmacht umfasst insbesondere auch eine Geldvollmacht, eine Vollmacht zur Selbstberechnung der Verkehrssteuern und Gebühren sowie eine Vollmacht zur Antragstellung beim Grundbuch, und zwar auch für Eintragungen, die nicht zum Vorteil des Antragstellers sind. Die Vollmacht wirkt über den Tod der Vollmachtgeber hinaus. Die Bevollmächtigten sind zur Doppelvertretung, zum Abschluss von In-Sich-Geschäften und zur Erteilung von Untervollmacht berechtigt. Diese Vollmacht ist einseitig unwiderruflich und endet ohne weiteres mit Durchführung dieses Vertrages im Grundbuch und Erfüllung aller Pflichten des Vertragserrichters.

8.2. Die Vertragsparteien erteilen mit ihrer Unterschrift die Einwilligung, dass Dr. Bernhard Distlbacher MBL, öffentlicher Notar, 3950 Gmünd, Stadtplatz 39, kanzlei@distlbacher.at, ihre bekannt gegebenen persönlichen Daten, nämlich Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls Internationale Bankkontonummer (IBAN), im erforderlichen Umfang zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages speichert und verwendet und die Verwendung dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten entspricht. Ihnen ist bekannt, dass diese Daten für die entsprechende gesetzmäßige Dauer gespeichert werden. Diese Einwilligung kann jederzeit persönlich, schriftlich oder per E-Mail widerrufen werden. Ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Widerrufs in der Kanzlei erfolgen keine weiteren Datenverarbeitungen auf Grundlage dieser Einwilligungserklärung. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten bis zum Einlangen des Widerrufs bleibt davon unberührt. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung und Beschwerde an die Datenschutzbehörde jederzeit geltend gemacht werden kann.

9. Kostentragung, Haftungsausschluss

9.1. Die Kosten des beurkundenden Notars für die Errichtung und Durchführung dieses Vertrages im Grundbuch samt Barauslagen sowie die Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr in der gesetzlichen Höhe trägt die zweite Partei, welche den Auftrag zur Errichtung des Vertrages erteilt hat. Dies unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Haftung

aller Vertragsparteien. Die Kosten einer rechtsfreundlichen und/oder steuerlichen Beratung bzw. Vertretung trägt jede Partei selbst.

9.2. Der beurkundende Notar hat diesem Vertrag die Angaben der Vertragsparteien zugrunde gelegt. Die Vertragsparteien erklären, dem beurkundenden Notar ausdrücklich keinen Auftrag zu erteilen, über die

- tatsächlichen Verhältnissen (insbesondere baulicher Zustand, Besichtigung vor Ort),
- wirtschaftlichen Verhältnissen (insbesondere Wert des Vertragsgegenstandes, Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung, Finanzierung, Vermögensverhältnisse),
- steuerlichen Verhältnissen (insbesondere ertrags- und umsatzsteuerliche Folgen des Rechtsgeschäftes), ausgenommen die Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr,
- rechtlichen Verhältnissen (insbesondere Einsicht in die Urkundensammlung des Grundbuches, Bebaubarkeit und Baurecht, Wohnungseigentumsvertrag und Nutzwertgutachten, Durchführung einer Legal Due Diligence-Prüfung), soweit diese nicht aus dem Hauptbuch des Grundbuches ersichtlich sind,

gewöhnliche oder besondere Belehrungen und Prüfungen vorzunehmen bzw. nach eigenem Ermessen die Beratungsleistung von Sachverständigen in Anspruch nehmen. Eine diesbezügliche Haftung des beurkundenden Notars wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Grundverkehrsgesetz

10.1. Der Rechtserwerber erklärt an Eidesstatt,

- a) gemäß § 26 Abs. 2 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, dass sich der Sitz der Gesellschaft in Weitra befindet, sich das Gesellschaftskapital beziehungsweise die Anteile am Vermögen überwiegend in inländischem Besitz befinden und die Mehrheit der Gesellschafter inländische Personen sind.
- b) gemäß § 5 Abs. 1 Z 7 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 idgF, dass dieses Rechtsgeschäft nicht zumindest ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück betrifft, dessen katastrales Flächenausmaß, bei mehreren Grundstücken die katastrale Gesamtfläche aller aneinander angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, 3.000 m² oder 1.000 m² bei Grundstücken, die zur Gänze oder teilweise innerhalb von verordneten Weinbaufluren liegen, übersteigt.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen Rechts.

11.2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages und der Nebenurkunden bedürfen der Schriftlichkeit. Die Vertragsparteien verzichten unwiderruflich auf die Aufhebung dieses Schriftformgebotes. Für Verbraucher gilt § 10 Abs. 3 KSchG.

11.3. Dieser Vertrag ersetzt sämtliche vor Unterfertigung dieses Vertrages zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vereinbarungen (Vorvertrag, Punktation, mündliche oder schriftliche Nebenabreden etc.), deren Bestimmungen mit den Bestimmungen dieses Vertrages nicht übereinstimmen und mit diesem Vertrag nicht erfüllt werden. Informationen und Rechtsbelehrungen über den Vertragsgegenstand und die Kaufabwicklung, welche der kaufenden Partei vor Vertragsunterfertigung schriftlich erteilt wurden, gelten jedenfalls weiter.

11.4. Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unzulässig, unwirksam oder undurchsetzbar ist oder wird, so berührt dies die Zulässigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien haben jene Bestimmung durch eine erlaubte, wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst

nahekommt oder dem Vertrag seinem aktuellen wirtschaftlichen Gehalt entsprechend möglichst nahekommend anzupassen. Dies gilt sinngemäß auch für ergänzungsbedürftige Lücken.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches für die zweite Partei bestimmt ist. Die erste Partei erhält einfache oder beglaubigte Abschriften.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Kinderspielplatz Böhmsstraße; Leihvertrag mit der Burgenländischen Siedlungsgenossenschaft – Bgm.

Sachlage: Im Zuge der Schaffung weiterer Bauplätze im Bereich der Böhmsstraße, der Siedlung Reinprechtsfeld, soll ein Spielplatz im Nahbereich geschaffen werden. Nachdem ein Teil der Fläche der Ersten Burgenländischen gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft nicht bebaut ist wurde gegenständlicher Leihvertrag erstellt um auf einer Teilfläche von rd. 770m² Platz für einen Spielplatz zu haben.

Stellungnahmen: Der Bürgermeister berichtet die Sachlage und von den Überlegungen zu einem Spielplatz. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgender Leihvertrag möge unterfertigt werden:

LEIHVERTRAG

Zwischen der Stadtgemeinde Weitra, vertreten durch Bürgermeister Patrick Layr in 3970 Weitra, Rathausplatz 1 als Entlehner und der Erste Burgenländische Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 125242f., Firmensitz in Amtsgebäude 1, 7033 Pöttsching als Leihgeber, im Folgenden kurz „EBSG“ genannt, wird folgender Leihvertrag abgeschlossen:

I.

1. Vertragsgegenständlich ist folgendes Grundstück:

Lfd.	Bezeichnung u. Lage	Katastral-	E Z	Parz.	im Ausmaß von			Anmerkung
Nr.		gemeinde		Nr.	ha	ar	m ²	

1	Böhmstraße	Weitra	1179	368/2		7	70	Teilfläche lt. Skizze
			Gesamtausmaß			7	70	

2. Das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Sand, Schotter, Ton und anderen ähnlichen Bodenbestandteilen ist nicht vereinbart. Als Auflagen für eine Zustimmung zur Gebrauchsüberlassung des Grundstückes werden folgende Punkte angeführt:

- Nutzung einer Teilfläche der Parzelle 368/2 lt. beiliegender Skizze zur Errichtung eines öffentlichen Spielplatzes für die Siedlung Böhmstraße/ Reinprechtsfeld (jede andere Nutzung bedarf einer Bewilligung des Eigentümers.)
- Die Stadtgemeinde Weitra übernimmt die Ausstattung der überlassenen Fläche mit Spielgeräten sowie deren Instandhaltung, Überprüfung und Haftung. Sie wird die EBSG im Schadensfall schad- und klaglos halten.
- Die Stadtgemeinde Weitra übernimmt die Pflege der überlassenen Fläche wie Müllentsorgung, Grün- und Strauchschnitt. Keine Aufstellung von Werbetafeln
- Keine Aufstellung von Fahrzeugen jeglicher Art
- Keine Nutzung als Ausstellungsfläche

II.

Der Gegenstand des Pachtvertrages wurde bereits an den Entlehner übergeben. Die Gebrauchsüberlassung erfolgt unentgeltlich.

III.

Die Überlassung erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Vertragsunterfertigung und beginnt am 01. 07. 2022.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Leihverhältnis jederzeit aufgelöst werden.

IV.

Bei Beendigung des Leihvertrages nach Zeitablauf oder durch vorzeitige Auflösung verpflichtet sich die Gemeinde Weitra, die Teilfläche geräumt von Fahrnissen an die EBSG zurückzustellen. Insbesondere sind die aufgebauten Spielgeräte auf Kosten der Gemeinde Weitra zu entfernen.

VI.

Der Gemeinde Weitra verpflichtet sich, die überlassene Fläche in gutem Zustand zu halten. Bei Nichteinhaltung dieser Forderung wird von der EBSG die sofortige Auflösung der Leihe ausgesprochen. Die Auflösung der Leihe und die Aufforderung zur Rückgabe des Grundstückes ist der Gemeinde Weitra schriftlich mitzuteilen.

VII.

Eine Weitergabe der überlassenen Fläche an Dritte ist der Gemeinde Weitra nicht gestattet und berechtigt zur sofortigen Auflösung der Leihe

VIII.

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde Weitra zur Gänze.

IX.

Beide Teile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen allfälliger Verletzungen über die Hälfte der Werte anzufechten.

X.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

XI.

Der Leihvertrag wird in zwei Gleichschriften angefertigt, von denen eine die Gemeinde Weitra und eine die EBSG erhält.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Grundankauf der Stadtgemeinde Weitra; Kaufvertrag – Bgm., StR Huber

Sachlage: Ein Grundstück im Bereich der Schützenbergerstraße wurde dem Verein „DEBRA Austria, Hilfe bei Epidermolysis bullosa“ von einer aus Weitra stammenden Person vererbt. Dieses Grundstück wurde der Stadtgemeinde Weitra zum Kauf angeboten.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er berichtet, dass ein Grundstück in der Schützenbergerstraße zukünftig für eine Betriebsgebietserweiterung genutzt werden kann.

Antrag an den GR: Folgender Kaufvertrag möge unterfertigt werden:

K a u f v e r t r a g

Welcher zwischen:

1. dem im Vereinsregister unter ZVR 412404499 eingetragenen Verein „**DEBRA Austria, Hilfe bei Epidermolysis bullosa**“ 1030 Wien, Am Heumarkt 27/1, durch seine Vertretung, als verkaufende Partei einerseits und
 2. der **Stadtgemeinde Weitra**, 3970 Weitra, Rathausplatz 1, vertreten durch die gefertigten Funktionäre, als kaufende Partei andererseits
- abgeschlossen wurde, wie folgt:

ERSTENS: Der Verein „**DEBRA Austria, Hilfe bei Epidermolysis bullosa**“ durch seine Vertretung verkauft und übergibt hiemit und die **Stadtgemeinde Weitra** durch ihre Vertretung kauft und übernimmt hiemit zur Gänze, mit allen dem Erstgenannten diesbezüglich zustehenden Rechten die diesem außerbücherlich allein gehörige Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 07348 W e i t r a:

EZ.43, hieraus die Grundstücke 1091, 3468 und 3469 je Landw(10),

im unverbürgten Gesamtflächenausmaß von 97 a 97 m²,

so wie alles liegt und steht, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von -----
--- EURO 19.590,75

in Worten neunzehntausendfünfhundertneunzig Euro fünfsiebzig Cent.

ZWEITENS: Die kaufende Partei hat diesen ganzen Kaufpreis im Betrag von EURO 19.590,75 bereits vor Vertragsfertigung auf ein vom Urkundenverfasser für diese Vertragssache eröffnetes not. Anderkonto erlegt, mit dem seitens der Vertragsparteien einseitig unwiderruflichen Auftrag, den gesamten Kaufpreis zuzüglich sämtlicher, hinsichtlich des gesamten Erlagsbetrages aufgelaufener Anderkontozinsen, abzüglich Bankspesen und Kapitalertragsteuer (derzeit keine Bankzinsen, Bankspesen: EURO 50,-) nach Vormerkung des Eigentumsrechtes zur Gänze für die kaufende Partei auf der lastenfreien Vertragsliegenschaft an die verkaufende Partei zur Überweisung zu bringen.

Die näheren Bedingungen der vom Urkundenverfasser übernommenen Treuhandschaft werden in einer separaten, am heutigen Tage abgeschlossenen Treuhandvereinbarung geregelt.

DRITTENS: Besitz und Genuss, Gefahr und Zufall, Vorteil und Last gehen mit Vertragsunterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien an die kaufende Partei über. Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern und Abgaben gilt der Tag der Vertragsunterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien.

VIERTENS: Die verkaufende Partei haftet der kaufenden Partei - soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird - für die vollkommene Freiheit des Vertragsobjektes von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten, mit Ausnahme allfälliger, im Grundbuch nicht eingetragener Wegerechte, sowie der hinsichtlich der Vertragsgrundstücke bestehenden Pachtverhältnisse, wobei die kaufende Partei in Kenntnis der diesbezüglichen Pachtverträge ist und erklärt, diese zu übernehmen und diesbezüglich die verkaufende Partei schad- und klaglos zu halten.

Für ein bestimmtes Ausmaß, eine besondere Beschaffenheit oder Bebaubarkeit der Vertragsliegenschaft wird nicht gehaftet.

Die kaufende Partei erklärt in Kenntnis der Grundstücksgrenzen in der Natur zu sein und die Vertragsparteien erklären sich unabhängig davon auf den vereinbarten Kaufpreis geeinigt zu haben ob die im Grundbuch angegebene Fläche mit der anlässlich einer allfälligen Vermessung der Vertragsliegenschaft sich ergebenden Fläche übereinstimmt.

FÜNFTENS: Die Parteien erklären ausdrücklich für den Fall, dass ein Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem wahren gemeinen Wert der Kaufliegenschaft bestehen sollte, dass ihnen der wahre Wert durch Erkundigungen bekannt war, sie sich jedoch dennoch bei dem genannten Kaufpreis geeinigt haben.

SECHSTENS: Die verkaufende Partei erteilt die Einwilligung, dass das Eigentumsrecht zur Gänze für die kaufende Partei auf, die im Absatz ERSTENS dieses Vertrages genannte Liegenschaft grundbücherlich einverleibt werde.

SIEBENTENS: Die Kosten für die Errichtung und Verbücherung dieser Urkunde samt Gerichtskosten, für allfällige Genehmigungen, ferner die Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen treffen die kaufende Partei, welche auch allein den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat. Eine allenfalls zu entrichtende Immobilienertragsteuer ist jedoch zur Gänze von der verkaufenden Partei zu bezahlen.

ACHTENS: Festgestellt wird, dass der gegenständliche Vertrag bereits grundverkehrsbehördlich genehmigt wurde.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. LEADER Mitgliedschaft im Verein LAG Waldviertler Grenzland für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2029) im Rahmen der LEADER-Bewerbung – Bgm.

Sachlage: Die Obfrau des Vereins LEADER – Waldviertler Grenzland, LAbg. Bgm. Margit Göll berichtet mit Anschreiben von Freitag, den 04. März 2022 folgendes:

„In der Generalversammlung am 3. März 2022 wurde beschlossen, dass sich der Verein Waldviertler Grenzland wieder an der Ausschreibung als Leader Region für die Periode 2023-2027 beteiligt.

Die Auswahl der zukünftigen Fördergebiete wird im Mai 2023 erfolgen.

Die Selektionskriterien sind rechtliche Vorgaben, die Qualität der Lokalen Entwicklungsstrategie und die finanzielle Beteiligung der Gemeinden.

Für die Beteiligung an der Ausschreibung ist in diesem Zusammenhang auch ein Gemeinderatsbeschluss bis Ende April 2022 absolut notwendig. Falls dies auch im Rahmen eines Umlaufbeschlusses nicht möglich sein sollte, bitten wir Sie um Rückmeldung.

Wir ersuchen Sie daher, in der nächsten Gemeinderatssitzung die Teilnahme am EU-Förderprogramm Ländliche Entwicklung LEADER 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2029) und die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der LAG Waldviertler Grenzland mit 1,60 € pro Einwohner und Jahr, zu beschließen. (Siehe Beilage: Vorlage und Einwohnerstatistik).

Während der Dauer der letzten Periode sind wir in unserer Region um ca. 3000 Personen weniger geworden, damit haben sich natürlich auch die Mitgliedsbeiträge dementsprechend reduziert. Um das Budget bis 2029 abzusichern und da wir auch keine Inflations- oder Indexanpassung vornehmen, gilt daher für die gesamte Periode der Einwohnerstand von 2021.“

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Gemeinderat beschließt laut Gemeinderatsbeschluss vom 07. April 2022 die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein LAG Waldviertler Grenzland für die EU-

Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2029) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management für die gesamte Förderperiode. (Bis zum 31. Dezember 2029)

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 1,60 € pro Einwohner laut Tabelle im Anhang ist gegeben. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind nicht vorgesehen. Als Basis zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages dient die Einwohnerstatistik 2021.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Rückkauf Betriebsbauland; Schützenbergerstraße – Bgm.

Sachlage: Das betreffende Grundstück wurde mit der Auflage der Betriebsgründung und Bebauung verkauft. Da dies bis dato nicht passiert ist, hat der Bgm. mit dem Eigentümer Kontakt aufgenommen und einen Rückkauf durch die Stadtgemeinde Weitra vereinbart. Gegenständlicher Vertrag findet sich in der Anlage.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage und von den Gesprächen mit dem Eigentümer und der Anpassung des Ankaufspreises. Zukünftig soll das Grundstück vermarktet werden. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgender Kaufvertrag möge unterfertigt werden:

Welcher zwischen:

1. der im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 112933 d eingetragenen ROJEK GmbH, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Wien und der Geschäftsanschrift 1220 Wien, Nechanskyweg 2, vertreten durch den selbständig vertretungsberechtigten Geschäftsführer Helmut ROJEK, wohnhaft in 1220 Wien, Nechanskyweg 2, als verkaufende Partei einerseits und

2. der Stadtgemeinde Weitra, 3970 Weitra, Rathausplatz 1, vertreten durch die gefertigten Funktionäre, als kaufende Partei andererseits

abgeschlossen wurde, wie folgt:

V o r b e m e r k u n g:

Die ROJEK GmbH hat mit Kaufvertrag vom 14.Mai 2012 die Liegenschaft Katastralgemeinde Weitra, Einlagezahl 1420 mit dem Grundstück 1187 Gärten(10) von der Stadtgemeinde Weitra um einen Kaufpreis von EURO 18.495,-- erworben, wobei sich die ROJEK GmbH in diesem Kaufvertrag verpflichtet hat, bis zum 31.Dezember 2016 mit dem Bau einer Betriebsstätte zu beginnen und für den Fall der Nichterrichtung der Betriebsstätte der Stadtgemeinde Weitra ein Wiederkaufsrecht eingeräumt hat. Da die Errichtung der Betriebsstätte durch die ROJEK GmbH nicht erfolgt ist errichten die Vertragsparteien den nachstehenden Kaufvertrag:

ERSTENS: Die ROJEK GmbH durch ihre Vertretung verkauft und übergibt hiemit und die Stadtgemeinde Weitra durch ihre Vertretung kauft und übernimmt hiemit zur Gänze, mit allen der Erstgenannten diesbezüglich zustehenden Rechten die dieser allein gehörige Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 07348 W e i t r a:

EZ.1420 mit dem Grundstück 1187 Gärten (10),

im unverbürgten Flächenausmaß von 20 a 55 m²,

so wie alles liegt und steht, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von -----

----- EURO 22.500,--

in Worten zweiundzwanzigtausendfünfhundert Euro.

ZWEITENS: Die kaufende Partei hat den gesamten Kaufpreis von EURO 22.500,-- bereits vor Vertragsunterfertigung auf ein vom Urkundenverfasser für diese Vertragsache eröffnetes

not. Anderkonto erlegt, mit dem seitens der Vertragsparteien einseitig unwiderruflichen Auftrag, den gesamten Kaufpreis zuzüglich sämtlicher, hinsichtlich des gesamten Erlagsbetrages aufgelaufener Anderkontozinsen, abzüglich Bankspesen und Kapitalertragsteuer (derzeit keine Bankzinsen, Bankspesen EURO 50,--) nach Vormerkung des Eigentumsrechtes zugunsten der kaufenden Partei auf der lastenfremen Vertragsliegenschaft an die verkaufende Partei zur Auszahlung zu bringen.

Festgestellt wird, dass beim Urkundenverfasser Notar Dr. Norbert Schneider in Weitra bereits ein Grundbuchsbeschluss um Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung hinsichtlich der Vertragsliegenschaft erliegt.

Die näheren Bedingungen der vom Urkundenverfasser übernommenen Treuhandschaft werden in einer separat abgeschlossenen Treuhandvereinbarung geregelt.

DRITTENS: Besitz und Genuss, Gefahr und Zufall, Vorteil und Last gehen mit Vertragsunterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien an die kaufende Partei über. Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern und Abgaben gilt der Tag der Vertragsunterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien.

VIERTENS: Die verkaufende Partei haftet der kaufenden Partei - soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird - für die vollkommene Freiheit des Vertragsobjektes von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten.

Die verkaufende Partei erklärt, dass ihr weder eine Bodenverunreinigung beziehungsweise Kontamination des Vertragsgegenstandes bekannt ist und weder von ihr, noch mit ihrem Wissen von Dritten solche, das übliche Ausmaß überschreitende Verunreinigungen verursacht wurden oder Altablagerungen, die zu einer Sanierungs- und Entsorgungspflicht des jeweiligen Liegenschaftseigentümers aufgrund öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Bestimmungen führen kann, zugelassen wurden.

Für ein bestimmtes Ausmaß wird seitens der verkaufenden Partei nicht gehaftet.

FÜNFTENS: Die Parteien erklären ausdrücklich für den Fall, dass ein Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem wahren gemeinen Wert der Kaufliegenschaft bestehen sollte, dass ihnen der wahre Wert durch Erkundigungen bekannt war, sie sich jedoch dennoch bei dem genannten Kaufpreis geeinigt haben.

SECHSTENS: Die verkaufende Partei erteilt die Einwilligung, dass das Eigentumsrecht zur Gänze für die kaufende Partei, auf die im Absatz ERSTENS dieses Vertrages genannte Liegenschaft grundbücherlich einverleibt werde.

SIEBENTENS: Die Notarkosten für die Errichtung und Verbücherung dieser Urkunde werden von den Vertragsparteien je zur Hälfte getragen. Die sonstigen, mit der Errichtung und Verbücherung dieser Urkunde verbundenen Gerichtskosten und die Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen treffen die kaufende Partei, welche auch allein den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat. Eine allenfalls zu entrichtende Immobilienertragsteuer ist jedoch zur Gänze von der verkaufenden Partei zu bezahlen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Budget; Änderung der Verwendung von Kreditmitteln – Bgm.

Sachlage: In der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2021 wurde unter Tagesordnungspunkt 9 die Aufnahme eines Kredits zur Finanzierung von Ankauf Bauland Veitsgraben einstimmig beschlossen. Dieser Ankauf konnte ohne Kreditaufnahme finanziert werden.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Dieser Kredit ist genehmigungsfrei
Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Kredit in der Höhe von € 170.000,00, welcher ursprünglich für den Ankauf von Bauland im Veitsgraben bestimmt war, soll für den Ankauf von Betriebsbauland in der Schützenbergerstraße verwendet werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Vergabe der Wohnung 225/9 nach Ausschreibung – StR Haumer

Sachlage: Die Stadtgemeinde Weitra vermietet ab 1. Mai 2022 die Wohnung Nr. 9 in der Bahnhofstraße 225 in 3970 Weitra mit einer Gesamtnutzfläche von 60,42 m².

Die Wohnung umfasst 2 Zimmer, Küche, Vorzimmer, Bad, WC, Abstellraum und einen Balkon. Zum Mietobjekt gehören weiters ein Keller- und Dachbodenabteil.

Der indexgebundene Mietkostensatz beträgt zurzeit € 3,50 /m² und resultiert daraus eine monatliche Miete in der Höhe von € 211,47 zuzüglich 10 % MwSt. und der Betriebskosten.

Aushang ab 7. März 2022 bis 25. März 2022 (Ende Bewerbungsfrist)

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Vergabe der Wohnung 225/9 möge in schriftlicher, geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durchgeführt werden.

Ausgegebene Stimmzettel: 19 Stk.

Abgegeben Stimmzettel: 19 Stk.

Davon gültig: 19 Stk.

Davon ungültig: 0 Stk.

Bewerber Jaksch - 19 Stimmen

Die Wohnung 225/9 wird gemäß schriftlicher, geheimer Abstimmung einstimmig an die Bewerberin, Frau Jaksch Jutta vergeben.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Bericht des Bgm.

Der Turnsaal in der Volksschule ist nun fertiggestellt. Der Bgm. bedankt sich bei allen Helfern. Es soll ein Sommerfest geben, damit die Eltern den Turnsaal besichtigen können.

StR Haumer berichtet vom Baufortschritt im Kindergarten Kalvarienberg. Weiters informiert es, dass das FF-Auto in Wetzles entgegengenommen werden konnte. Im Sommer wird es ein durchgehendes Programm in der Ferienbetreuung geben.

StR Ing. Walter berichtet, dass der ABA Kanal und die Leitungen der WVA im Baufeld Reinprechtsfeld fertig sind. Die Liegenschaften in der Spitalgasse sind nun an den Kanal angeschlossen. Der Baufortschritt entspricht der Planung.

StR Ing Opperl lädt zur Maifeier am 30.04.2022 ein.

Der Bgm. bittet um Bewerbung und Zusammenarbeit beim Festival im Schloss 2022.

Von den Planungsarbeiten zur regionalen Leitplanung berichtet der Bgm. Auch für die nächste Flächenwidmungsplanung laufen bereits Vorarbeiten. Eine Vermessung dazu in der Schützenbergerstraße, wurde bereits durchgeführt.

Zum Thema Ukraine bedankt sich der Bgm. für die Hilfe bei der Sammelaktion. Ein Transporter ist bereits auf dem Weg in die Ukraine. 2 Familien aus der Ukraine sind bereits in Weitra. Er berichtet von den Hintergründen der Schicksale der Familien. Weitere Quartiere werden für weitere Flüchtlinge gesucht. Er informiert über die Flüchtlingszahlen.

Das Spendenkonto für Christian Müllauer wurde geschlossen. Es wurden € 6.300 übergeben.

Notar Dr. Schneider hört mit 30.07.2022 auf. Ein Nachfolger wurde bereits designiert.

Die Turmuhr bei der Bürgerspalkirche wurde überarbeitet und eine Neue eingebaut. Dank auch an die Sparkassenstiftung, StR Huber und GR Millner.

Dank an die Mandatare im Bereich Baumschnitt und weiteren Aktivitäten.

Von der Ausschreibung Klärwärter für die AVLM Kläranlage wird berichtet.

Termine:

Das Frühjahrskonzert der Stadtkapelle wurde abgesagt.

Ein Flohmarkt im Turnsaal der Mittelschule findet kommendes Wochenende statt.

30.04.2022: Stopp Littering

16.04.2022, Karsamstag: Osternachtsfeier

21.04.2022: Eröffnung der Kunst-Galerie „Colorie“

26.06.2022: Festwochenende - 100 Jahre Niederösterreich in Gmünd. Weitra ist mit einem Bierstand vertreten.

GR Stefanie Bruckmüller berichtet von den Aktivitäten der Gesunden Gemeinde.

StR Huber wird zum 60. Geburtstag gratuliert. (Dieser war bereits im Dezember 2021) Dabei bedankt sich der Bgm. für seine umfassenden Aktivitäten in und für die Gemeinde. Es wird ein Geschenk der Mandatäre übergeben.

Es folgt Applaus der Mandatäre.

StR Huber lädt anschließend zu Essen ein.

Bürgermeister:

Protokollführer:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am **02. Juni 2022** genehmigt.